

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

ign Melzer & Voigtländer
Ingenieure PartG-mbB
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5121.11
Reg.-Nr.:371-23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 11.12.2023

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neukalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen ist davon auszugehen, dass der o. g. Flächennutzungsplan Teile der folgenden landwirtschaftlichen Flächen überplant, welche sich alle außerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft befinden.

Bezeichnung des Areals	betroffener Feldblock
GE	DEMVL1074DA10110 (teilw.), Ackerland
W1	DEMVL1074DA10041 (teilw.), Ackerland
W2	DEMVL1074DA10100 (teilw.), Dauergrünland

Daher wird darauf hingewiesen, dass sich das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern für eine flächendeckende Bewirtschaftung der Agrarflächen positioniert hat. Auch außerhalb eines solchen Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft soll der Flächenentzug durch andere Raumnutzungen so gering wie möglich gehalten werden, um die Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu ermöglichen (vgl. Nr. 4.5 (5) des LEP M-V 2016).

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist daher darauf zu achten, dass der Entzug landwirtschaftlicher Flächen auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt und die Bewirtschaftbarkeit der verbleibenden/ umliegenden Landwirtschaftsflächen sichergestellt wird.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

B) *aus Sicht der Gewässerunterhaltung sind die nachfolgenden Auflagen für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich:*

1. Der Zugang für Gewässerunterhaltungsarbeiten am Gewässer Teterower Peene und zur Hochwasserabwehr ist zu gewährleisten.
2. Die festgesetzten Ver- und Gebote der Verordnung über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete im Risikogebiet Peene des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÜSGPeeneVO M-V) sind einzuhalten, insbesondere in den Baufeldern M 2, SF und SFH 2, siehe Anlage.
3. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben, so dass von dieser keine Gefährdung der Gesundheit und der Umwelt ausgeht.

Begründung

Das Gewässer Teterower Peene ist gemäß § 48 Abs. 1 Ziffer 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992, in der derzeit gültigen Fassung, ein Gewässer der I. Ordnung. Nach § 63 LWaG ist die Gewässerunterhaltung für Gewässer I. Ordnung Aufgabe des Landes.

Aufgrund der Unterhaltungslast für das Gewässer Teterower Peene ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) gemäß § 39 WHG für die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss zuständig. Die Auflagen dienen der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und des Gewässers. Die Auflage 1 dient dem Schutz des Gewässers und der Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und das Land M-V als Grundstücksbesitzer. Der Gewässerrandstreifen wurde bereits in anderen Verfahren abschnittsweise festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet wurde mit der Verordnung über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete ÜSGPeeneVO M-V vom 19.04.2019 veröffentlicht und in Kraft gesetzt. Insbesondere die Baufelder M2 und SFH 2 unterliegen daher den Bestimmungen der §§ 78 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes mit seinen Verboten und Geboten. (siehe Anlage). Daraus ergeben sich die Auflagen 2 bis 3. Die Sonderbaufläche SFH 2 wird im Punkt 1.6.3 Ver- und Entsorgung *Trink- und Schmutzwasser* der Begründung **nicht** aufgeführt.

Hinweis

Der Wasserstand der durch das Bemessungshochwasser erreicht wird beträgt im Bau-
feld 1,63 m NHN bei HQ100. Eine Hochwassergefährdung ist nicht auszuschließen.

C) Im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen

Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft des StALU MS ergehen folgende Hinweise:

Klimaschutz

Bauleitplanung und insbesondere die mit ihr einhergehende Flächenversiegelung sowie deren Generierung von zusätzlichem Individualverkehr sind klimarelevant (vgl. Groß, Klimaschutz als Kommunale Pflicht, NordÖR 2022, 557). § 13 Klimaschutzgesetz (KSG) bzw. § 1a Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist daher in das Planungsermessen der Gemeinde einzustellen, wobei zunächst die konkreten (auch mikroklimatischen – insb. höhere Umgebungstemperaturen durch Versiegelung) und sodann – überschlägig – die globalen Auswirkungen zu ermitteln sind. Dies ist nach hiesiger Auffassung nur unzureichend erfolgt und daher – zur Vermeidung der Rechtswidrigkeit der Planung – nachzuholen (vgl. Schlacke, „Klimaschutzrecht im Mehrebenensystem“, NVwZ 2022, 905).

Dies kann auch nicht vollständig auf Bebauungspläne ausgelagert werden, denn der Flächennutzungsplan bildet die Grundlage für die Entnahme weiterer unversiegelter Flächen aus dem Wasser- und Naturhaushalt. Die Stadt ist umgeben von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiet, von Mooren sowie vom Naturpark; aus ersterem soll zur Ermöglichung der Planung eine Fläche herausgenommen werden.

In Ziff. 1.6.8 der Begründung heißt es: „Die Flächennutzungsplanänderungen werden keinen spürbaren Einfluss auf das Klima und die Luftqualität haben. Damit sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten. Der Bereich der Änderungen des Flächennutzungsplans ist im Weiteren für das regionale Klima nicht von Bedeutung.“

Dem ist zu widersprechen. Fehlerhaft wurde schon nur der Einfluss auf das regionale Klima betrachtet (siehe auch Seite 77). Eine Vielzahl von Planungen mit geringen klimaschädlichen Effekten, deren Klimafolgen also aus planerischer Mikroperspektive „unerheblich“ seien, ist in Summe dennoch erheblich und entsprechend – schon bei der Entscheidung, ob die FNP-Änderungen beschlossen werden – zu berücksichtigen. Der Klimaschutzbelang kann nicht mit dem pauschalen Hinweis auf Geringfügigkeit bzw. Unerheblichkeit weggewogen werden.

Für Fragen steht Ihnen Herr Geiger (0385-588 69 500) zur Verfügung.

Abfallwirtschaft

In Neukalen, Schlakendorfer Straße 13, hat die Peene Baugesellschaft mbH (Wasser, Tief-, Hoch- und Straßenbau) ihren Sitz. Die Abfallaufbereitungsanlage dieses Unternehmens befindet sich am Standort Gemarkung Neukalen, Flur 5, Flurstück 461/5. In dieser Anlage werden Beton, Ziegel und Steine gebrochen.

Die von dieser Anlage ausgehenden Emissionen (insbesondere Lärm- und Staubemissionen) haben aufgrund der Genehmigungssituation Bestandsschutz und sind bei den zukünftigen Planungen zu berücksichtigen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Puchta (0385-588 69 510) zur Verfügung.

Andere Belange in der Zuständigkeit des StALU MS sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter

Anlagen

Anlagen

Katalog der im festgesetzten Überschwemmungsgebiet geltenden Verbote und Gebote sowie der im Einzelfall zulässigen Ausnahmen von den innerhalb des Überschwemmungsgebiets geltenden Ver- und Geboten nach § 3 der Überschwemmungsgebietsverordnung

	Verbote	Ausnahmen
1.	Nach § 78 Absatz 1 Satz 1 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt ;	Dies gilt (nach § 78 Absatz 1 Satz 2 WHG) nicht , wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.
2.	Nach § 78 Absatz 4 Satz 1 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt ;	Dies gilt (nach § 78 Absatz 4 Satz 2 WHG) nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.
3.	Nach § 78a Absatz 1 Satz 1 WHG ist <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden, 3. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entgegenstehen, 7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland, 8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart untersagt ;	Dies gilt (nach § 78a Absatz 1 Satz 2 WHG) nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.
4.	Nach § 78c Absatz 1 Satz 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten .	-----

Gebote:	
1.	Nach § 78 Absatz 3 WHG sind von der Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 zu beurteilen sind, sowie für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. Die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes, 3. Die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.
2.	Nach § 78 Absatz 7 WHG dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter § 78 Absatz 4 WHG fallen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.
3.	Nach § 78a Absatz 3 WHG sind im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
4.	Nach § 78c Absatz 3 Satz 1 WHG sind Heizölverbraucheranlagen, die am 05. Januar 2018 vorhanden sind, vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.
5.	Nach § 78c Absatz 3 Satz 3 WHG sind Heizölverbraucheranlagen, die am 05. Januar 2018 vorhanden sind, sofern sie wesentlich geändert werden, abweichend von § 78c Absatz 3 Satz 1 WHG zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

Im Einzelfall zulässige Ausnahmen von den innerhalb des Überschwemmungsgebiets geltenden Ver- und Geboten	Ausnahmevoraussetzungen
<p>1. Nach § 78 Absatz 2 WHG kann die zuständige <i>untere Wasserbehörde</i> abweichend von § 78 Absatz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich ausnahmsweise zulassen,</p>	<p>wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt, 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind, 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, 6. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind, 7. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und 8. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 1 dieser Verordnung (§ 76 Absatz 2 Satz 1 WHG), das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind. <p>Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.</p>
<p>2. Nach § 78 Absatz 5 WHG kann die zuständige <i>untere Wasserbehörde</i> abweichend von § 78 Absatz 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches im Einzelfall genehmigen,</p>	<p>wenn das Vorhaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder 5. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

		Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.
3.	Nach § 78a Absatz 2 WHG kann die zuständige <i>untere Wasserbehörde</i> abweichend von § 78a Absatz 1 Satz 1 WHG im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Absatz 1 Satz 1 WHG zulassen,	<p>wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind, oder 4. wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. <p>Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.</p>
4.	Nach § 78c Absatz 1 Satz 2 WHG kann die zuständige <i>untere Wasserbehörde</i> den Bau neuer Heizölverbraucheranlagen auf Antrag zulassen,	<p>wenn:</p> <p>keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.</p>

Hinweis:

Verstöße gegen die oben genannten Verbote und Gebote sind nach § 103 WHG Abs. 1 bußgeldbewährt und können nach § 103 WHG Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden!



